

WARUM HUNDESTEUER?



Sicherlich fragen Sie sich, warum nur für Hunde eine Steuer zu zahlen ist, aber nicht auch für andere Tiere, wie z. B. Katzen, Kanarienvögel, Pferde usw. Dies hat folgende Hintergründe.

Wie ist die Hundesteuer entstanden?

Die Hundesteuer basiert auf einer Abgaberegulung, die es schon im frühen Mittelalter gab. Zur damaligen Zeit verwendete man ganze Rudel von

Hunden, die bei der Jagd das Wild aufstöbern sollten. Diese Hunde wurden allerdings nicht von den (Jagd-)Herren und Rittern alleine gehalten. Vielmehr war es den Amtsträgern auferlegt, für die Aufzucht und Haltung eines sog. „Hetzhundes“ zu sorgen. Dieser Lehensdienst ging sogar so weit, dass Bauern ihre Hunde den Lehensherren zur Jagd zur Verfügung stellen mussten. Wollte jemand sich oder seinen Hund von diesem Jagdfreondienst befreien, musste an den Lehensgeber eine Ablösezahlung in Form von Kornabgaben gezahlt werden. Diese Steuerform, auch „Hundskorn“ oder „Bede“ genannt, wird erstmals in einem lateinischen Text aus dem Jahr 1211 erwähnt. Dieser Text berichtet von einem Rechtsstreit mit einem Ritter, in dem neben den Zahlungen des Zehnten unter anderem auch die Zahlung des „hunkorn“ erwähnt wird. Da das Korn zu Hundefutter verbacken wurde und wiederum der Aufzucht der Jagdhunde zu Gute kam, wurde lange Zeit von einer Zahlung in finanzieller Form abgesehen. Diese Möglichkeit gab es erst später.

In einem Landbuch eines alten Herzogtums aus dem Jahr 1486 wird in einem Auszug ein gewisser Bogislav X. erwähnt. Dieser erklärt darin, dass der Universität die Abrichtung von Bede und Hundskorn verbleiben, also dass die Zahlung erlassen werden soll.

Fürst Bismarck von Preußen erhob als erster eine kommunale Hundesteuer. Darüber hinaus führte er die Hundemarken ein. Ziel war es, den Hundbestand und somit auch eine Ausbreitung von Tollwut oder anderen Seuchen kontrollieren zu können.

Etwa um das Jahr 1810 wurde in Preußen die Hundesteuer zur „Luxussteuer“ erklärt. Der Gedanke hinter dieser Steuer war folgender: Wer in der Lage sei, sich nebenbei noch einen Hund zu halten, solle auch in der Lage sein, für diesen Luxus eine Abgabe an den Staat zu zahlen. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass unter diese Luxussteuer nicht nur das Halten von Hunden fiel, sondern auch das von Katzen, Pferden, Enten, Stubenvögeln, Hausdienern sowie von Klavieren und Pferdeschlitten.

Und wie sieht's heute aus?

Nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland von 1949 zählt die Hundesteuer zu der Kategorie der „Steuern mit örtlich bedingtem Wirkungsbereich“. Die Landesgesetze verpflichten die Gemeinden zur Erhebung der Hundesteuer. Davon sind allerdings nur Berlin, Hamburg, Bremen, das Saarland und Baden-Württemberg betroffen. Allen anderen

Bundesländern ist es freigestellt, eine Hundesteuer zu erheben. In Bayern erfolgt die Erhebung der Hundesteuer auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes.

Die Hundesteuer ist also eine örtliche Aufwandsteuer, die mehr oder weniger flächendeckend in ganz Deutschland erhoben wird. Allerdings bestehen regionale Unterschiede hinsichtlich der Höhe der Hundesteuer. Von diesen Unterschieden lässt sich z. T. auch die primäre Begründung ableiten, die bereits bei Bismarck von Preußen ausschlaggebend war. In erster Linie soll eine Begrenzung der Zahl der gehaltenen Hunde erreicht werden. In Großstädten oder Ballungsgebieten besteht natürlich ein stärkeres Interesse als in ländlichen Regionen. Die Belästigung durch Hunde in dicht besiedelten Gebieten ist sehr viel höher. Der Hund – anders als bei anderen Haustieren – hat in der heutigen Gesellschaft einen veränderten Stellenwert erlangt als in der Vergangenheit. Er wird nicht mehr ausschließlich als Hüter des Hofes gehalten, sondern als Begleiter in sämtlichen Lebenslagen. Dadurch ist es zum vermehrten Einzug von Hunden in die Stadt gekommen, was wiederum vermehrt zu den v. g. Belästigungen führt. In Großstädten und Ballungsgebieten kann oftmals auch nicht mehr von artgerechter Haltung ausgegangen werden. Hier besteht ein großer Unterschied zur Haltung von anderen Haustieren, die von den Kommunen u. a. auch aus diesem Grund nicht versteuert werden.

Wie baut sich die Hundesteuer auf?

Die Höhe der Hundesteuer wird von den jeweiligen Gemeinden unterschiedlich festgelegt, wobei hier die Anzahl und die Rasse der Hunde eine Rolle spielen kann. Neben dem „normalen“ Hund gibt es noch sog. Anlagehunde. Darunter fallen alle Hunde, die entweder einer reinen oder gekreuzten Rasse einer definierten Rasseliste zuzuordnen sind oder, je nach Gemeinde, zusätzlich nach ihrem Beißverhalten mit einem Wesenstest bewertet werden. Diese Hunde werden dann der Kategorie der gefährlichen Hunde oder Kampfhunde zugeordnet. Diese Definitionen lassen jedoch auch viele Grauzonen zu. So könnte z. B. ein bissiger kleiner Zwergpudel in die Kategorie „Anlagehund“ gesteckt und entsprechend besteuert oder ein kinderfreundlicher, zahmer Golden Retriever auf Grund übler Nachrede als gefährlicher Hund besteuert werden.

Wer muss die Hundesteuer bezahlen?

Grundsätzlich ist der Hundehalter zur Zahlung der Hundesteuer verpflichtet. Eine Steuerbefreiung ist in bestimmten, die in der Hundesteuersatzung festgelegt sind, möglich.